

XXVI. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Coesfeld vom _____

Aufgrund der §§ 7 bis 10 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGB NRW 610) und der §§ 51 bis 66 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77), jeweils in den z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Absatz 2 Ziffer 2.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden (Wasserschwundmengen), ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides schriftlich bei der Stadt Coesfeld geltend zu machen.

Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch einen auf seine Kosten fest eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden, geeigneten und kalibrierten Abwassermengenzähler zu führen.

Ist die Verwendung eines Abwassermengenzählers im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis grundsätzlich durch einen auf seine Kosten fest eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden, geeigneten und geeichten Wassermesser (Wasseruhr) zu führen. Fest eingebaut bedeutet, dass die Wasseruhr ortsfix in die Wasserleitung einzubauen ist. Messwerte mobiler Wasseruhren, also Wasseruhren die jederzeit vom Wasserhahn abgeschraubt oder abgenommen werden können, werden nur ausnahmsweise anerkannt, wenn der Einbau in die Wasserleitung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar ist.

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wassermessers technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige Grund und Höhe der Wasserschwundmengen anhand nachprüfbarer Unterlagen schlüssig und nachvollziehbar nachzuweisen. Soweit der Gebührenpflichtige dies durch ein spezielles, auf seine Wasserschwundmengen bezogenes Gutachten nachweisen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Coesfeld abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.